

**Synopse zur Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen
zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Mulde“ und „Westliche
Fuhne/Ziethe“ für das Kalenderjahr 2021**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am . .**2021** die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände (UHV) „Mulde“ und „Westliche Fuhne/Ziethe“ für das **Kalenderjahr 2021** beschlossen.

§§ 1 bis 5

unverändert

§ 6 Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage der Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt im jeweiligen UHV beträgt laut Satzung
a) des UHV „Mulde“ 13,60 v.H. und
b) des UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“ 16 v.H.

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage der Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt im jeweiligen UHV beträgt laut Satzung
a) des UHV „Mulde“ **13,63 v.H.** und
b) des UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“ 16 v.H.

§ 7 Umlagesatz

(1) Die Umlagesätze für das Kalenderjahr 2020 betragen

- a) für das Gebiet des UHV „Mulde“
aa) zur Umlage der Flächenumlage 10,40 EUR/ha und
ab) zur Umlage der Erschwernisumlage 13,29 EUR/ha,

- b) für das Gebiet des UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“
ba) zur Umlage der Flächenumlage 10,66 EUR/ha und
bb) zur Umlage der Erschwernisumlage 6,35 EUR/ha.

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro (5,00 EUR) ist.

(1) Die Umlagesätze für das Kalenderjahr **2021** betragen

- a) für das Gebiet des UHV „Mulde“
aa) zur Umlage der Flächenumlage **10,71** EUR/ha und
ab) zur Umlage der Erschwernisumlage **13,65** EUR/ha,

- b) für das Gebiet des UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“
ba) zur Umlage der Flächenumlage **10,53** EUR/ha und
bb) zur Umlage der Erschwernisumlage **5,98** EUR/ha.

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro (5,00 EUR) ist.

§§ 8 bis 12

unverändert

**§ 13
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum
01.01.2020 in Kraft.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum
01.01.2021 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den __.__.____

Siegel

Oberbürgermeister

Anlage
Übersichtsplan Verbandsgebiete